

reichs abschiedes vnd der keis. M^t der stiftsvnderthanen halben anno 1555 zu Augspurg gegebenen declaration begeret, das es der bischoff im stift Meissen bei solcher religion vnd derhalb darinnen gehaltener visitation bleiben lassen wolte. Ob dan wol der bischoff vor seine person es also zu machen vnd zuhalten vorhoffet, das er es bei dem almechtigen verantworten wolle, hat er doch abermals bewilliget, das er es im bemeltem stift in religionssachen bei der vorlangst darin gestiefften vnd gepflantzten oberclerten religion der Augspurgischen confession gemes halten, auch bei der bescheenen visitation allenthalben bleiben lassenn soll vnd will. Souiel die zwey canonicat, welche die vniuersitet zu Leiptzigk im stifte Meissen hat, anlangt, soll vnd wil der bischoff itzige vnd kunftige besitzere solcher canonicat vnd prebenden bei all deren vralten vnd andern priuilegien recht vnd gerechtigkeiten, sonderlich auch bey dem loco in choro vnd stallo in capitulo bleiben lassen, sie auch befurdern, das ihnen alle emolumenta nutzung obediencien ascendencien recht vnd gerechtigkeit wie andern residenten zustehen, volgen geleistet gestattet vnd gegeben werdenn sollenn. Nachdem auch des churfursten zu Sachsen meynunge nicht ist, das hierdurch oder sonst dem heiligen reich oder auch dem stift Meissen etwas entzogen werden solte, als lassen sein churf. gnad auch gescheen, das der itzige vnd kunftige bischoff es mit besuchunge der reichstäge halten mogen, wie es vor alters herkommen; jedoch mit vorbehalt, das sein churf. gnad an ausubung disfals des hauses zu Sachsen gerechtigkeit nichts wollen begeben haben. Dergleichen soll auch an der reichsgebuhr vnd burden dem reiche nichts abgehen, sondern was sich ieder zeit dem anschlegen nach dem stift zuerlegen geburet, volkornlich entrichtet werdenn. Nichts weniger aber, so soll vnd wil der bischoff zu Meissen vnd seine nachkommen des churfursten zu Sachsen vnd seiner churf. gn. nachkommen landtege, wie auch vor alters herbracht, besuchen beschickenn vnd sich zu disen landen halten mit zuschickunge zu ros vnd fus auch sonst im fall der noth mit tragen vnd leiden, wie auch in vorzeiten geschehen. Weil sich aber auch in sonderheit des churfursten erbliche landtschafft auff allen landtegen zum aller hochsten beschwert, das sie neben dem churfursten zu Sachsen mit all ihrem vermogen auch eigenen leiben mermals das stift Meissenn vnd dessen vnderthane handthaben vnd schutzen helffen müssen, vnd doch des stifts vnderthane sich von den bewilligten hulfen eine zeithero austziehen vnd absondern wollenn, doraus sich dan allerlei vnwillen zwischen beiderseits vnderthanen zugetragen vnd sich ferner auff die felle, do das stift schutzes bedurffig begeben mechte, als hat der bischoff sich erclertt, das er sich disfals gegen dem churfursten zu Sachsen vnd seiner churf. gn. gemeinen landtschafft mit seinen vnderthanen dermassen erzeigen wil, das sein churf. gnad daran ein wol vnd gut gefallen habenn sollenn. Nachdem auch der bischoff vnd seine vofaren in vil wege empfunden, was streits irrungen vnd vnruhe der gemengeten wildtpane halben im ambt Stolpen sich in vorzeiten vnd vnlangst zugetragen, auch was beschwerunge vnd nachteil den vnderthanen beiderseits derhalb begegnet, dardurch dan fast kein aufhoren von teglichen hin vnd wider clagen gewesen, vnd sich in deme nicht allein sein churf. gn. vnd der bischoff auch deren vofaren, sonder auch deren jeger forster diener vnd vnderthane aller dinge miteynander nicht vortragen noch vereynigen mugen. Derhalb offtermelter bischof bey sich selbst bewogen, das er des orts nicht wol ruhig gnugsam sein konnen vnd in seinem selbst, auch seiner rethe vnd freunde rath befunden, weill sich der churfurst zu einem solchen gleichmessigen auswechsel erbotten, das dem heiligen reich vnd stift Meissen an nutzung nichts abgehen solle, das solche auswechselung, sonderlich in erwegung, weil des churfurstenn vofaren bey vnd an stiftung vormehrung vnd verbesserung des bischthumbs merklich vnd vil gethan, nicht auszuschlagen, sondern vil mer dem stifte zu gut furgenommen vnd gelangen wurde, furnemlich wan die gutter, so dargegen dem stift eingereumbt wurden, den andern ditz stifts guttern neher dan der Stolpan gelegen. Demnach haben sich beide teill vorglichen, das die auswechselung des amts Stolpan mit denen stadtlichen wolgelegenen vnd wolgenießlichen amt vnd stadt Mulbergk gescheen soll ohne allen abgangk des reichs lehenn vnd anderer gerechtigkeit oder nutzung des stifts Meissenn. Es soll aber dem bischoff an der geistlichen iurisdiction souiel er allenthalben deren befugt vnd im brauch hat,